

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/130/2009 i.V.m. BSchK/137/2009; LSchK/09/2009

In dem Verfahren

[...]

- Antragsteller zu 1) und Berufungsführer im Verfahren 130 /2009 -

und

[...]

- Antragsteller zu 2) und Berufungsführer im Verfahren 137 /2009 -

gegen

Kreisverband D I E L I N K E [...], vertreten durch den Kreisvorstand [...], dieser
vertreten durch die Kreisvorsitzende [...]

- Antragsgegner und Berufungsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 17.04.2010 beschlossen:

- I. Auf die Berufung der Antragsteller [...] und [...] in den Verfahren BSchK/130/2009 und 137 /2009 werden die Beschlüsse der Landesschiedskommission [...] vom 03.12.09 aufgehoben.
- II. Auf Antrag der Antragsteller wird festgestellt, dass der Beschluss über die Auflösung des Ortsverbandes [...] vom 01.10.09 unwirksam ist.
- III. Hinsichtlich aller übrigen Punkte werden die Verfahren BSchK/ 130/2009 und 137 /2009 für erledigt erklärt.
- IV. Es wird angeordnet, dass der Kreisvorstand unter Wahrung einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen zu einer Mitgliederversammlung des Ortsverbandes [...] einzuladen hat. Unter Berücksichtigung des § 9 Satz 3 Bundessatzung ist der Zeitpunkt der Versammlung so zu bestimmen, dass auch Berufstätige daran teilnehmen können.

Begründung:

I.

Die Parteien streiten über die Gültigkeit der Beschlüsse einer Mitgliederversammlung des Stadtverbandes [...] vom 01.10.09.

Dem Streit liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Unter dem 22.09.2009 lud die Vorsitzende des Kreisverbandes [...] im Namen des Kreisvorstandes zu einer Gesamtmitgliederversammlung des Stadtverbandes [...] auf Donnerstag, den 01.10.09, 16.00 Uhr ein. Als Tagesordnung wurde die Abwahl des Ortsvorsitzenden [...] angekündigt. Als Grund wurde explizit darauf verwiesen, dass eine bereits am 17.04.2009 durchgeführte Abwahl des Ortsvorsitzenden wegen Formfehlern von der Landesschiedskommission für ungültig erklärt worden und überdies durch den Rücktritt weiterer Vorstandsmitglieder der Ortsverband [...] nicht mehr arbeitsfähig sei.

An der Versammlung nahmen 18 der seinerzeit 66 beim Stadtverband [...] registrierten und damit stimmberechtigten Mitglieder teil.

Im Verlauf der Versammlung wurde ein Initiativantrag auf Auflösung der Gliederung des Stadtverbandes [...] gestellt. Erklärtes Ziel des Antrages war der Anschluss der bestehenden Basisorganisationen direkt an den Kreisvorstand.

Alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder stimmten der Abwahl des Ortsvorsitzenden [...] zu, 17 von 18 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern votierten für die Auflösung des Stadtverbandes [...]. Mit Schreiben der Kreisvorsitzenden vom 05.10.09 wurde der Antragsteller zu 2) über seine Abwahl informiert.

Mit Antrag vom 26.11.09 stellte der Antragsteller zu 1) bei der Landesschiedskommission folgende

„EIL-Anträge:

- 1. Der Antragsteller stellt ANTRAG AUF VORLÄUFIGEN RECHTSSCHUTZ und beantragt vorläufige Maßnahmen der Landesschiedskommission (LSK) nach § 13 Bundesschiedsordnung.*
- 2. Die LSK hebt auf der Grundlage der §§ 1, 13 Bundesschiedsordnung die Beschlüsse der Gesamtmitgliederversammlung des Stadtverbandes [...] zur Auflösung des Stadtverbandes [...] wegen Frist- und Formversäumnissen auf.*
- 3. Es wird festgestellt, dass die zeichnenden BO-Vorsitzenden für Ladungen der Gesamtmitgliederversammlung des Stadtverbandes [...] wie auch Neugründungen höherer Gliederungen örtlich und sachlich zuständig sind.“*

Mit Antrag vom 28.11.09 stellte der Antragsteller zu 2) bei der Landesschiedskommission folgende

„Eil-Anträge: Der Antragsteller stellt ANTRAG AUF VORLÄUFIGEN RECHTSSCHUTZ und beantragt vorläufige Maßnahmen der Landesschiedskommission (LSK) nach § 13 Bundesschiedsordnung.

1. *Die LSK hebt auf der Grundlage der §§ 1, 13 Bundesschiedsordnung die Beschlüsse der Gesamtmitgliederversammlung des Stadtverbandes [...] wegen Frist- und Formversäumnissen auf.*
2. *Es wird festgestellt, dass die zeichnenden BO-Vorsitzenden für Ladungen der Gesamtmitgliederversammlung des Stadtverbandes [...] wie auch Neugründungen örtlich und sachlich zuständig sind.“*

Begründet wurden beide Anträge im Wesentlichen damit, dass die Einladung bereits formell unwirksam sei, da die Frist nicht ausreichend bemessen gewesen und der Termin der Versammlung so gewählt worden sei, dass Berufstätigen, u.a. beiden Antragstellern, eine Teilnahme faktisch verwehrt wurde. Dies seien eklatante Rechts- bzw. Satzungsverstöße. Auch sei der Kreisvorstand nicht einladungsbefugt gewesen, da es sich um eine Mitgliederversammlung des Ortsverbandes gehandelt habe. Da es zumindest noch einen amtierenden Ortsvorsitzenden gab, wäre dieser örtlich und sachlich für die Einberufung der Mitgliederversammlung seines Verbandes zuständig gewesen. Da nicht ordnungsgemäß eingeladen worden ist, seien sämtliche auf dieser Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse unwirksam. Dies gelte erst recht für die Auflösung des Stadtverbandes. Diese hätte bereits auf der Tagesordnung in der Einladung angekündigt werden müssen, was jedoch nicht geschehen sei. Im Übrigen sei der Beschluss ohnehin unwirksam, da er nicht mit der erforderlichen Dreiviertelmehrheit sämtlicher im Stadtverband organisierter Mitglieder gefasst worden sei. Auch hierin sei ein eklatanter Satzungsverstoß zu sehen.

Aufgrund des in der Sache im Wesentlichen identischen Begehrens beider Antragsteller wurden beide Verfahren bereits bei der Landesschiedskommission im Einverständnis mit den Antragstellern im Verbund behandelt. Bereits vorab gestellte Anträge des Antragstellers zu 1) zur Verhinderung der Mitgliederversammlung wurden von der Landesschiedskommission abschlägig beschieden. Eine entsprechende Entscheidung vom 30.09.10 wurde am 06.11.09 ausgestellt.

Mit Beschluss vom 03. 12.09 entschied die Landesschiedskommission gegen beide Antragsteller wie folgt:

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird abgelehnt, da es diesen laut Satzung nicht gibt.
2. Der Antrag auf vorläufige Maßnahmen nach § 13 Bundesschiedsordnung wird abgelehnt, da keine Frist- und Formversäumnisse der Gesamtmitgliederversammlung des Stadtverbandes [...] festgestellt werden konnten.
3. Der Antrag auf Feststellung der Zuständigkeit der zeichnenden BO-Vorsitzenden für Ladungen der Gesamtmitgliederversammlung wird abgelehnt, da die Kreisverbände nach Bundessatzung § 13 (7) „die kleinsten Gebietsverbände mit selbständiger Kassenführung und eigener Finanzplanung“ sind und damit als kleinste juristisch anzusehende Parteieinheit gelten.

In der Begründung heißt es, einen vorläufigen Rechtsschutz gebe es mangels einer entsprechenden Satzungsregelung nicht. Maßnahmen nach § 13 Bundesschiedsordnung seien deswegen nicht vonnöten, als es keine erkennbaren Mängel bei Einladung und Durchführung der Versammlung gegeben habe. Verbände unterhalb der Ebene des Kreises oder einer kreisfreien Stadt könnten zwar gegründet

werden; darüber hinaus seien sie jedoch nicht als Gliederungen mit den entsprechenden satzungsrechtlichen Rechten zu behandeln. Dies folge schon aus § 13 Abs. 7 der Bundessatzung, wonach Kreisverbände die kleinsten Gebietsverbände mit eigenständiger Kassenführung und eigener Finanzplanung seien. Dies führe auch zu dem uneingeschränkten Recht des Kreisvorstandes, für den Stadtverband [...] als einer bloßen Untergruppierung zur Mitgliederversammlung einzuladen. Dies führe weiterhin dazu, dass auch das Quorum einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Gesamtmitgliederschaft nicht bindend sei.

Hiergegen wenden sich der Antragsgegner zu 1) mit seiner Berufung vom 12.10.09 und der Antragsgegner zu 2) mit seiner Berufung vom 10.12.09.

Sie wenden ein, dass die Auslegung der Landesschiedskommission, welche Stadtverbände kreisangehöriger Städte derart in ihren Rechten beschränkt, satzungsrechtlich nicht haltbar sei. Eine solche Interpretation verstoße insbesondere gegen den Grundsatz der Eigenverantwortung und Basisdemokratie und laufe § 9 Abs. 6 der Landessatzung zuwider.

Im Übrigen wird sich im Wesentlichen auf das erstinstanzlich bereits Vorgetragene bezogen. Formell wird noch gerügt, dass die Landesschiedskommission im Umlaufverfahren ohne mündliche Verhandlung entschieden habe und zu Unrecht einen vorläufigen Rechtsschutz verworfen habe.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die jeweiligen Schriftsätze Bezug genommen.

Von Antragsgegnerseite erfolgte hierzu kein Vortrag. An der mündlichen Verhandlung nahm der Antragsteller - und Berufungsführer zu 1) zugleich in Vollmacht für den Antragsteller- und Berufungsführer zu 2) teil, der aus beruflichen Gründen an einer eigenen Teilnahme gehindert war. Für den Antragsgegner erschien die Kreisvorsitzende persönlich.

In der Verhandlung reichte der Antragsteller zu 1) für den Antragsteller zu 2) ein von diesem verfasstes, auf den 29.09.09 datierendes und an den Landesverband [...] gerichtetes Rücktrittsschreiben als Ortsvorstandsvorsitzender zu den Akten und erklärte damit eine Feststellung, dass die Abwahl des Antragstellers zu 2) unwirksam sei, für obsolet.

Nach abgeschlossener Verhandlung wurde von beiden Antragstellern erklärt, dass dieses Schreiben vom Antragsteller nicht abgesandt worden sei. Der Antragsteller zu 2) bekräftigte gleichwohl, auf das Amt des Vorsitzenden des Stadtverbandes mit Blick auf das Geschehene keinen Anspruch mehr zu erheben.

II.

Die Berufungen sind zulässig. Sie wurden binnen eines Monats fristgerecht eingelegt und begründet.

Die zulässigen Berufungen sind auch begründet.

Die streitgegenständliche Mitgliederversammlung litt an unheilbaren Formmängeln sowohl hinsichtlich ihrer Einberufung als auch ihrer Durchführung.

Einladungsfristen zu Mitgliederversammlungen können durch Satzung festgelegt werden. Da weder eine Satzung des Ortsverbandes noch eine solche des Kreisverbandes [...] existiert und auch die [...] Landessatzung ebenso wenig eine entsprechende Aussage trifft wie die Bundessatzung, besteht eine Regelungslücke. Nachdem auch das Parteiengesetz keine spezielle Norm enthält, ist letztlich auf das subsidiär geltende Vereinsrecht zu rekurrieren. Und auch wenn der Gesetzeswortlaut des § 32 BGB keine explizite Aussage hierzu trifft, muss jedenfalls zwischen Ladung und Versammlung eine angemessene Frist liegen (vgl. nur Palandt/Heinrichs/Ellenberger, BGB, 67. Aufl., München 2008, § 32, Rn. 3 m.w.N.). Inwiefern eine Frist angemessen ist, hängt wiederum von den spezifischen Umständen und der Struktur der jeweiligen Gliederung ab, wie z.B. vom Wohnort der Mitglieder, ihrem beruflichen Umfeld, den entsprechenden Anreisebedingungen etc., nicht zuletzt aber auch vom Zweck und der Bedeutung der einberufenen Versammlung. Hier ging es schon ausweislich der Einladung nicht um eine Kleinigkeit, sondern immerhin um die Abwahl des Ortsvorsitzenden, dem Antragsteller zu 2). Die Bundesschiedskommission sieht es als selbstverständlich an, dass gerade diesem - als in der Hauptsache betroffenen Mitglied - die Möglichkeit gegeben sein musste, seine Teilnahme zu gewährleisten und sich ausreichend darauf vorzubereiten. Dass dies dem Antragsteller zu 2) nicht möglich war, ist hier glaubhaft dargelegt worden. Dem Antragsgegner war nicht unbekannt, dass der Antragsteller zu 2) seinen Beruf in [...] - mithin knapp 200 km und zwei Fahrstunden von [...] entfernt - ausübt. Allein schon aus diesem Grund und unabhängig von etwaigen erschwerten Teilnahmebedingungen auch anderer Mitglieder - etwa des Antragstellers zu 1), der häufig (so auch am Versammlungstag) auf fernen Dienstreisen unterwegs ist - hätte nach Auffassung der Bundesschiedskommission mindestens eine 14tägige Einladungsfrist gewahrt werden müssen. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass die Versammlung nicht nur die Abwahl des Ortsvorsitzenden, sondern kurzerhand auch noch die Auflösung des Ortsverbandes selbst beschloss. Die für den 01.10.09 erfolgte Einladung datiert auf den 22.09.09. Bei Berücksichtigung einer Postlaufzeit von drei Tagen wäre nicht einmal eine Wochenfrist gewahrt. Eine besondere Dringlichkeit, die der Einhaltung einer solchen angemessenen Einladungsfrist entgegen gestanden haben könnte, wurde von Seiten des Antragsgegners nicht vorgetragen.

Auch wurde mit der Wahl des Wochentages (Donnerstag) und der Uhrzeit (16.00) der beruflichen Situation nicht nur der Antragsteller, sondern sämtlicher berufstätiger Mitglieder nicht Rechnung getragen. Dem Antragsteller zu 2) jedenfalls, der in [...] arbeitet, wurde die Teilnahme quasi unmöglich gemacht. Somit liegt ein Verstoß gegen § 9 Abs. 3 vor, der ermöglichen soll, dass auch Berufstätige am Meinungs- und Willensbildungsprozess in der Partei, ihrer Gremienarbeit und ihrem öffentlichen Handeln mitwirken können.

Fraglich ist überdies, ob der Kreisvorstand die streitgegenständliche Mitgliederversammlung einberufen durfte. Da weder Landes- noch Bundessatzung etwas anderes bestimmen, ist grundsätzlich im Sinne des bürgerlichen Vereinsrechts der jeweilige Vorstand zuständig. Auch wenn - wie der Antragsgegner einwendet - alle

übrigen Ortsvorstandsmitglieder zurückgetreten waren, so blieb doch immerhin noch der Vorstandsvorsitzende des Ortsverbandes selbst als primär Einladungsberechtigter. Zwar ist der naheliegende Gedanke des Antragsgegners insofern nicht ganz von der Hand zu weisen, als ein Ortsvorstandsvorsitzender wohl kaum motiviert sein dürfte, zu einer Mitgliederversammlung einzuladen, auf deren Tagesordnung seine eigene Abwahl steht. Doch hätte er im Mindesten in diesen Vorbereitungs- und Einladungsprozess mit einbezogen werden können und müssen. Dies ist offenbar gar nicht erst versucht worden.

Unzutreffend ist jedenfalls die Auffassung der Landesschiedskommission, welche die Zuständigkeit des Ortsverbandsvorsitzenden für Ladungen zu Gesamtmitgliederversammlungen seiner Region unter Berufung auf § 13 Abs. 7 der Bundessatzung ablehnt. Danach sind die „Kreisverbände“ die „kleinsten Gebietsverbände mit selbständiger Kassenführung und eigener Finanzplanung“. Zwar ist diese Satzungsnorm richtig wiedergegeben, doch geht die Schlussfolgerung der Landesschiedskommission fehl, wonach Gliederungen unterhalb der Ebene des Kreises oder einer kreisfreien Stadt - also auch Orts- und Stadtverbände kreisangehöriger Städte - zwar gegründet, nicht aber als Gliederungen mit den entsprechenden satzungsmäßigen Rechten handeln und behandelt werden können.

Die Systematik der [...] Landessatzung ist hier eindeutig: Unter § 7 „Gliederungen des Landesverbandes“ werden neben den Regional-, Kreis- und Stadtverbänden kreisfreier Städte auch die Stadtverbände der kreisangehörigen Städte als „Gliederungen“ mit erfasst (Abs. 2). § 7 Abs. 1 fixiert für all diese Gliederungen das Recht und die Pflicht „eigenverantwortlich auf der Grundlage der Bundessatzung und dieser Satzung arbeitende Vorstände, die dem basisdemokratischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess verpflichtet sind“ zu wählen. Diese Bestimmung erübrigte sich, wären die lokalen Gliederungen unterhalb der Kreisebene - abgesehen von ihrem bloßen Gründungsrecht - in all ihrem Handeln von der Gunst ihres Kreisvorstandes abhängig. Dies liefe nicht nur dem basisdemokratischen Prinzip unserer Partei zuwider, sondern auch unseren in den Eckpunkten verankerten programmatischen Ziel einer „Demokratisierung der Gesellschaft, die allen gleiche Möglichkeiten der Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens garantiert“.

Mit Recht berufen sich daher die Antragsteller auch auf § 9 Abs. 6 der Landessatzung, welche eine Verantwortung der Regional-Kreis- und Stadtverbände für alle politischen und organisatorischen Aufgaben ihres Bereiches normiert. Schon allein aus der den Kreisverbänden vorbehaltenen Finanzhoheit zu schließen, die ihr nachgeordneten Gebietsverbände hätten - abgesehen von der schlichten Erlaubnis, sich zu gründen - keine sonstigen Rechte, ist daher abzulehnen.

Dies gilt gleichermaßen für den in einem nächsten Schritt von der Landesschiedskommission gezogenen Schluss, für Ortsverbände unterhalb der Kreisebene gelte auch § 7 Abs. 5 der [...] Landessatzung nicht, wonach die Selbstauflösung einer Gliederung des Beschlusses ihrer Gesamtmitgliederversammlung bedarf, der mit Dreiviertelmehrheit der in ihr organisierten Mitglieder zu fassen ist. Doch auch hier verkennt die Landeschiedskommission die Systematik der Landessatzung. Denn § 7 Abs. 5 bezieht sich auf sämtliche in den vorangegangenen Absätzen geregelten Gliederungen, damit

eindeutig auch auf die Stadtverbände kreisfreier Städte, somit auch auf den Stadtverband [...]. Da das zwingend einzuhaltende Quorum einer Dreiviertelmehrheit mit 17 Ja-Stimmen von 66 organisierten Mitgliedern hier unstreitig nicht erfüllt worden ist, war die Auflösung des Stadtverbandes [...] auch aus diesem Grunde unwirksam. Im Übrigen hätte ein derart einschneidender Tagesordnungspunkt wie die Auflösung der Gliederung mit der Einladung angekündigt werden müssen. Der innerhalb der Versammlung gestellte Initiativantrag begründet auch mit keinem Wort eine etwaig anzunehmende außerordentliche Dringlichkeit einer derartigen Ad-Hoc-Befassung.

Die Frage, ob der Kreisvorstand hier aufgrund einer außergewöhnlichen Situation in seinem Namen einladen durfte oder nicht, konnte im Ergebnis schon wegen der anderen evidenten Form- und Satzungsverstöße offen bleiben.

Die streitgegenständliche Mitgliederversammlung litt insgesamt an mehreren schwerwiegenden Mängeln. Diese konnten auch nicht etwa dadurch geheilt werden, dass sämtliche anwesenden Mitglieder auf der Versammlung zu Protokoll erklärten, fristgerecht eingeladen worden zu sein, und die Einladung nicht beanstandeten. Denn ein Formmangel bei der Einladung gilt erst dann als geheilt, wenn alle Mitglieder der Gliederung zur Versammlung erscheinen und darüber einig sind, dass diese als richtig einberufen gelten soll. Hier waren jedoch lediglich 18 der 66 Mitglieder des Ortsverbandes [...] anwesend.

Die Auflösung des Stadtverbandes [...] in der Mitgliederversammlung vom 01.10.09 war damit unwirksam. Daher war auch die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung des Stadtverbandes zur Klärung sämtlicher offenen strukturellen, organisatorischen und die Perspektive der politischen Arbeit der Partei DIE LINKE in [...] betreffenden Fragen anzuordnen. Da mit dem Rücktritt auch des Antragstellers zu 2) kein arbeitsfähiger Ortsverband mehr besteht, hat in dieser Ausnahmesituation der Kreisvorstand einzuladen. Die Beachtung einer 14-Tage-Frist und die Auswahl eines Termins, an dem auch Berufstätige ihre Teilnahme gewährleisten können, war aus den dargelegten Gründen anzuordnen.

Die Frage, ob auch die Abwahl des Ortsvorsitzenden, dem Antragsteller zu 2), unwirksam war, musste hier nicht entschieden werden, da der Antragssteller zu 2) von seinem Amt zurückgetreten ist.

Letztlich wurden die Antragsteller auch in ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör insofern eingeschränkt, als der Beschluss der Landesschiedskommission im Umlaufverfahren erfolgt ist. Da keiner der Beteiligten auf eine mündliche Verhandlung verzichtet hat, hätte eine solche auch gern. § 9 der Schiedsordnung stattfinden müssen. Selbstverständlich war auch der Antrag auf „vorläufigen Rechtsschutz“ nicht anders auszulegen als ein Antrag auf vorläufige Maßnahmen i. S. d. § 13 Schiedsordnung. Laut Angabe der Landesschiedskommission wurde der Antrag auf vorläufige Maßnahmen des Antragstellers zu 1) vom 26.11.09 am 30.09.09 abschlägig entschieden und der Antragsteller zu 1) an diesem Tage auch mündlich über das Ergebnis informiert. Die Ausfertigung der Entscheidung erfolgte jedoch erst unter dem 06.11.09 und damit weit nach der umstrittenen Mitgliederversammlung. Dass die Landesschiedskommission - wie der Antragsteller zu 1) behauptet - nicht entschieden hat, vermag somit nicht festgestellt zu werden. Dass sie in der Sache eine unrichtige Entscheidung getroffen hat, wurde in diesem Verfahren rechtskräftig entschieden.

Soweit der Antragsteller zu 1) weitere Feststellungen begehrt, welche Handlungen oder Unterlassungen der Landesschiedskommission mehr oder weniger verurteilen sollen, so ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Landesschiedskommission nicht Partei (Antragsgegner) des Schiedsverfahrens sein kann. Es ist nicht Aufgabe der Bundesschiedskommission, das Verhalten nachgeordneter Schiedskommissionen zu maßregeln. Es war hier lediglich Aufgabe der Bundesschiedskommission, die erstinstanzliche Entscheidung der Landesschiedskommission vom 03.11.09 auf Mängel in der Anwendung formellen und materiellen Rechts zu prüfen und - gegebenenfalls und soweit diese die das Rechtsmittel einlegende Partei benachteiligt haben - die inkorrekte Entscheidung aufzuheben. Dies ist hier geschehen.

Die Berufungen waren somit erfolgreich.

Die Entscheidung erging einstimmig.

Das Schiedsverfahren ist damit abgeschlossen.